LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2451
13. 01. 1993

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

... tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In § 5 der Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs ist das Recht von Schülerinnen und Schülern garantiert, eine Schülerzeitung herauszugeben.
Die Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung und unterliegt aus diesem Grund der Aufsicht der Schulleitung. Dabei ist es in der Vergangenheit öfters zu Unstimmigkeiten zwischen Schulleitungen und Schülerzeitungsredakteuren gekommen, die zu Veräußerungsverboten von Schülerzeitungen geführt haben.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das Schülerpresserecht erstmals in Rheinland-Pfalz im Schulgesetz geregelt und mehr Freiraum für die Schülerinnen und Schüler eröffnet, um ihre demokratischen Grundrechte in diesem Bereich ausüben zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 15. Januar 1993

. . . tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1992 (GVBl. S. 62), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Teil Vierter Abschnitt wird folgender § 26 a neu eingefügt:

„§ 26 a
Schülerzeitungen

Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern geschrieben werden und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie werden in der Schule verteilt, stehen außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Begründung

Die Landesregierung ist mit dem Anspruch „mehr Demokratie wagen" angetreten. In den Schulen des Landes, wo die Schülerinnen und Schüler auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet werden sollen, billigt auch die neue Landesregierung den Schülerinnen und Schülern keine volle Gleichberechtigung zu.
Dies wird z. B. an der zögerlichen Haltung der Landesregierung deutlich, der Schülerpresse nicht den ganzen Rahmen des allgemeinen Presserechts zu öffnen, wie das z. B. das Bundesland Schleswig-Holstein vorgemacht hat.
Die Landesregierung will offensichtlich in diesem eminent wichtigen Bereich des Schullebens den Schulleitungen die Möglichkeit offenlassen, Schülerzeitungen bei Bedarf zu zensieren.
Dagegen hat die Landesschülervertretung zu Recht protestiert.

Schülerpresse ist in pädagogischer und politischer Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie trägt zur Stärkung des demokratischen Engagements Jugendlicher, zur Formulierung und Durchsetzung von Interessen der Schülerinnen und Schüler bei.
Die Gesamtauflage der Schülerinnen- und Schülerpresse pro Ausgabe geht in die Millionen. In Rheinland-Pfalz zählen wir z. Z. 600 Schülerinnen- und Schülerzeitungen. Damit kommen manche Schülerinnen und Schüler möglicherweise erstmals bewußt auch mit politischen Vorgängen in Verbindung.
In diesem Bereich ist es daher besonders wichtig, den Schülerinnen und Schülern den Weg in das allgemeine Presserecht zu öffnen und sie nicht mit vordemokratischen Schulleitungsstrukturen und entsprechender Zensierung abzuschrecken.
Wenn Schülerpresse einen wichtigen erzieherischen Auftrag erfüllt, so ist es wichtig, daß sie viele Schülerinnen und Schüler erreicht, daß an ihr möglichst viele Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. Deshalb wird hier die Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulformen besonders betont.

Für die Fraktion:
Grützmacher